

Weissgeld: Selbstanzeige (CH)

Erstmalige straflose Selbstanzeige

Bei einer erstmaligen (straflosen) Selbstanzeige wird sowohl bezüglich der Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer von einer Büssung abgesehen. Es erfolgt auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke dieser Steuerhinterziehung begangen worden sind.

§1 Voraussetzungen dafür sind (kumulativ), dass:

- die Hinterziehung keiner Behörde bekannt ist;
- die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt;
- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Steuer bemüht

§2 Nachbezug für 10 Jahre

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird von einer Büssung abgesehen. Die Nachsteuer für die betroffenen Steuerperioden, maximal für 10 Jahre, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und inklusive Ausgleichszinsen nachgefordert.

§3 Definition erstmalig

Erstmalig ist eine Selbstanzeige dann, wenn die steuerpflichtige Person bislang noch nie eine straflose Selbstanzeige im Sinne des Bundesgesetzes vorgenommen hat. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Strafbefreiung ausgeschlossen; die Busse wird dann auf einem Fünftel der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Dies gilt auch bei jeder weiteren Selbstanzeige.

§4 Umfang der Deklaration

Die Verfolgungsverjährung tritt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode ein, in welcher die Hinterziehungshandlungen begangen worden sind. Zu deklarieren sind alle von der Hinterziehung betroffenen Steuerperioden, bei denen die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Für erstmalige straflose Selbstanzeigen, welche im Jahr 2011 erfolgen, betrifft dies somit die Steuerperioden ab dem Jahr 2001.

§5 Deklaration in der Steuererklärung

Wollen Sie eine erstmalige straflose Selbstanzeige tätigen, können Sie in der Steuererklärung auf Seite 4 unten das entsprechende Feld ankreuzen.

§6 Antrag, Beilagen

Legen Sie bitte der Steuererklärung einen unterzeichneten Antrag auf eine erstmalige straflose Selbstanzeige bei, aus welchem der Sachverhalt genau hervorgeht. Bitte legen Sie zudem eine Aufstellung über die bisher nicht versteuerten Einkommens- und/oder Vermögenswerte sowie Belege und allfällig weitere notwendige Informationen bei.

§7 Umfang der Deklaration

Die Aufstellung muss hinsichtlich der hinterzogenen Einkommens- und Vermögenswerte umfassend und vorbehaltlos sein und konkrete Angaben über die unversteuerten Werte enthalten.

Die Steuerverwaltung weist darauf hin, dass auch ausserhalb des Steuerklärungsverfahrens die Möglichkeit einer erstmaligen straflosen Selbstanzeige besteht.

§8 Entscheid bezüglich Strafflosigkeit

Der Rechtsdienst der Steuerverwaltung wird überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine erstmalige straflose Selbstanzeige erfüllt sind. Nach Abschluss der Überprüfung erhalten Sie diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Entscheid.

§9 Erhebung Nachsteuer

Die Steuerverwaltung wird aufgrund Ihrer Meldung ein Nachsteuerverfahren für die betroffenen Steuerperioden einleiten. Sie erhalten nach Überprüfung der eingereichten Akten einen rechtsmittelfähigen Entscheid über die nachzuerhebenden Einkommens- und/oder Vermögenswerte.

Quelle: Wegleitung 2011 - Steuererklärung TG